

4220/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 5. Juni 1998 unter der Nr. 4514/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Truppenübungsplatz Allentsteig; Plattform SOS - Waldviertel gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Solange für Österreich ein Neutralitätsfall nicht vorliegt, ist der vorübergehende Aufenthalt auf österreichischem Staatsgebiet auch auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig für die in der Anfrage genannten Übungen im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung neutralitätsrechtlich zulässig.

Zu Frage 2:

Die in der Anfrage zitierten Aussagen sind mir nicht bekannt; prinzipiell ist hervorzuheben, daß - sofern nicht nach allgemeinem Völkerrecht bzw. staatsvertraglichen Regelungen anderes bestimmt ist - ausländische Militär -

personen während ihres Aufenthalts auf österreichischem Staatsgebiet den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegen.

Zu Frage 3:

Was Übungen fremder Truppen in Österreich im Rahmen der "Partnerschaft für den Frieden" (PP) anbelangt, hat die Bundesregierung am 30. Mai 1995 das "Österreichische Einführungsdokument für die Partnerschaft für den Frieden" beschlossen. Darin hat Österreich sein Interesse bekundet, an partnerschaftlichen Aktivitäten in den Bereichen friedenserhaltende Operationen, humanitäre und Katastrophenhilfe sowie Such- und Rettungsdienste teilzunehmen und selbst solche zu organisieren. Auf der Grundlage dieses "Einführungsdokuments" werden die konkreten Übungsvorhaben, die im "Individuellen Partnerschaftsprogramm" ihren Niederschlag finden, jeweils interministeriell akkordiert. Das Thema des Übens fremder Truppen auf österreichischem Staatsgebiet ist auch durch das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen angesprochen. Um eine verbindliche Regelung der Rechtsstellung solcher Truppen in Österreich herbeizuführen, hat Österreich am 16. Jänner 1997 das genannte Übereinkommen unterzeichnet. Dieses Übereinkommen wurde von der Bundesregierung am 1. Dezember 1997 der parlamentarischen Genehmigung zugeleitet (siehe 943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. Gesetzgebungsperiode) und soll nunmehr nach Abschluß der parlamentarischen Behandlung völkerrechtlich ratifiziert werden.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 31 und 32 durch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 4512/J.

Zu Frage 5:

Der Gesetzesbefehl des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, BGBl. Nr.211/1955, richtet sich auch an die vollziehende Gewalt und daher auch an die Bundesregierung. Ich gehe davon aus, daß grundsätzliche Positionen nicht von einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung, sondern von der Bundesregierung auf Grund der Gesetze festgelegt werden.

Zu Frage 6:

Diese Frage zielt offenbar auf die im oben erwähnten "Einführungsdokument" erwähnte Interoperabilität ab. In diesem Dokument hat Österreich seine Absicht zum Ausdruck gebracht, in Umsetzung der kooperativen Aktivitäten in den Bereichen friedenserhaltende Operationen, humanitäre und Katastrophenhilfe sowie Such- und Rettungsdienste "mit der NATO und anderen PfP - Partnern zur Herstellung einer größeren Interoperabilität und zum Ausbau der diesbezüglichen Standardisierung seiner Streitkräfte zusammenzuarbeiten." Diese Zusammenarbeit vermag den Status der dauernden Neutralität nicht zu berühren.